

/ Das chinesische PIPL - Hintergrund und erste Erkenntnisse

84. Sitzung des GDD-Erfa-Kreises Bayern

Elena Lehrke

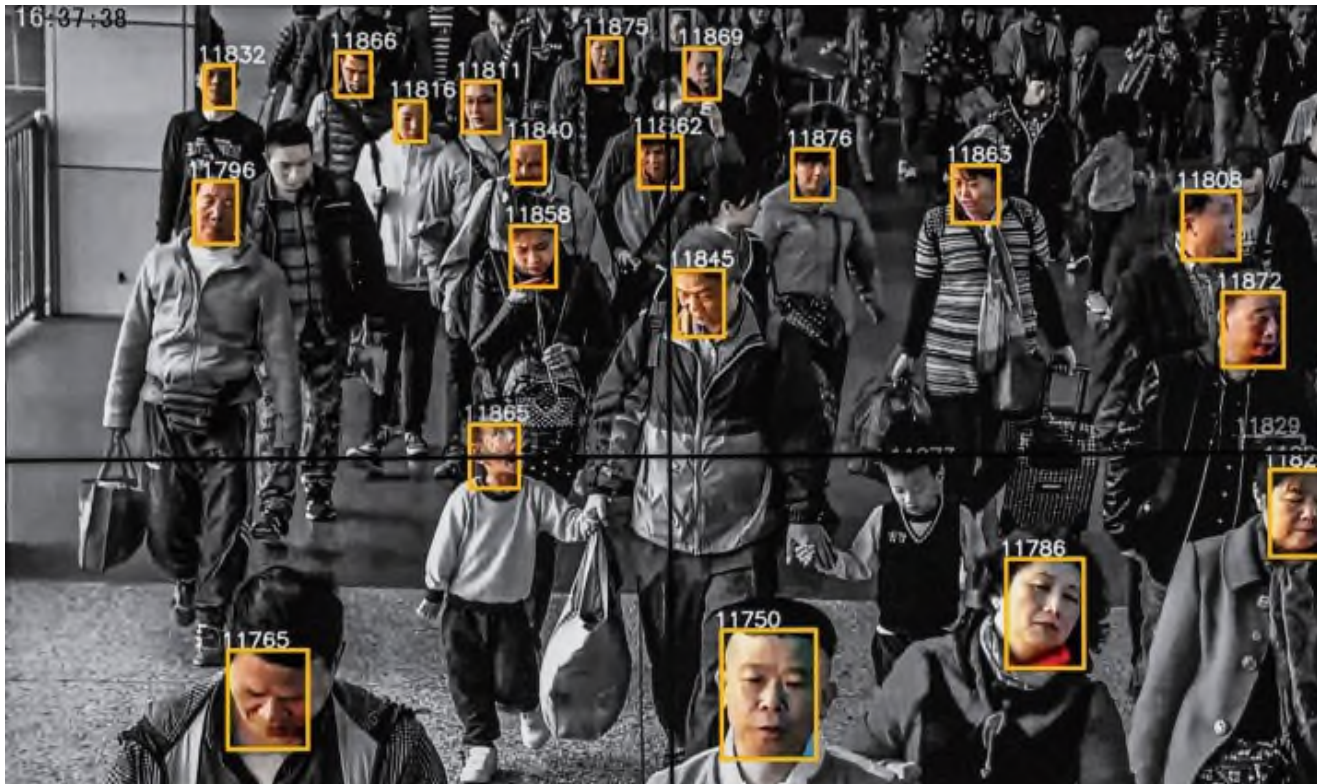
29. Oktober 2021

/ Übersicht

- 01 Wie kam es zu PIPL?
- 02 Regelungssystematik
- 03 Datenübermittlung / Datenlokalisierung
- 04 Angemessenheitsbeschluss für China?

/ Wie kam es zu PIPL?

/ China, bekannt für Social Scoring Systeme



Quelle: <https://time.com/collection/davos-2019/5502592/china-social-credit-score/>

Süddeutsche Zeitung

11. September 2019, 4:52 Uhr Sozialpunkte

Sehnsucht nach dem Überwachungsstaat

Quelle:

<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sozialpunkte-deutschland-china-ueberwachung-1.4594816>

Handelsblatt

Handelsblatt > Politik > International > Chinesischer Staat geht mit Härte gegen Schuldner vor

CHINAS SOZIALPUNKTESYSTEM

China verwehrt Bürgern mehr als 11 Millionen Flüge – wegen schlechten Benehmens

Quelle:

<https://www.handelsblatt.com/politik/international/china-s-sozialpunktesystem-china-verwehrt-buergern-mehr-als-11-millionen-fluege-wegen-schlechten-benehmens-/22602814.html>

/ Einführung PIPL

- Aktueller Rechtsrahmen in China
 - ▷ „Cyber Security Law“ (2017)
 - ▷ „Data Security Law“ (2021)
- Neu: **Personal Information Protection Law (kurz: „PIPL“)**
- Verabschiedung am 20.08.2021 durch den Nationalen Volkskongress
- Ziel von PIPL gemäß Art. 1 PIPL:
„Dieses Gesetz wurde auf der Grundlage der Verfassung formuliert, um die Rechte und Interessen an personenbezogenen Daten zu schützen, den Umgang mit personenbezogenen Daten zu standardisieren und die sinnvolle Nutzung von personenbezogenen Daten zu fördern.“



/ Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens



- PIPL: Schneller Gesetzgebungsprozess
- DSGVO: Gesetzgebungsverfahren über mehrere Jahre
- PIPL: Sehr kurzer Umsetzungszeitraum
- DSGVO: Umsetzungszeitraum von ca. zwei Jahren (Verabschiedung am 04.05.2016, Anwendung ab 25.05.2018)

/ Regelungssystematik

/ Aufbautechnische Unterschiede zur DS-GVO



/ Anwendungsbereich von PIPL



- Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen **innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China** (Art. 3 PIPL)
- **Exterritoriale Wirkung**, wenn
 - ▷ ... der Zweck der Datenverarbeitung darin besteht, Produkte oder Dienstleistungen für natürliche Personen innerhalb der Grenzen Chinas anzubieten (Nr. 1),
 - ▷ ... Aktivitäten natürlicher Personen innerhalb der Grenzen Chinas analysiert oder bewertet werden (Nr. 2), oder
 - ▷ ... sonstige Gesetze oder Verwaltungsvorschriften dies anordnen (Nr. 3).

/ Begriffsbestimmungen

„Personal Information“

- alle Arten von Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 I PIPL)
- Explizit ausgenommen sind Daten nach der Anonymisierung (Art. 4 II PIPL)

„Sensitive personal information“

- Daten die, wenn sie an die Öffentlichkeit gelangen oder unrechtmäßig verwendet werden, die **Würde natürlicher Personen verletzen und die persönliche oder materielle Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können**, einschließlich Informationen über biometrische Merkmale, religiöse Überzeugungen, einen besonderen Status, den Gesundheitszustand, Finanzdaten, Standortdaten usw., sowie personenbezogene Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren (Art. 28 I PIPL)

/ Wesentliche datenschutzrechtliche Prinzipien

**„Rechtmäßigkeit, Angemessenheit, Notwendigkeit,
Verarbeitung nach Treu und Glauben“**
(Art. 5 PIPL)

„Zweckbindung“
(Art. 6 I PIPL)

„Datenminimierung“
(Art. 6 II PIPL)

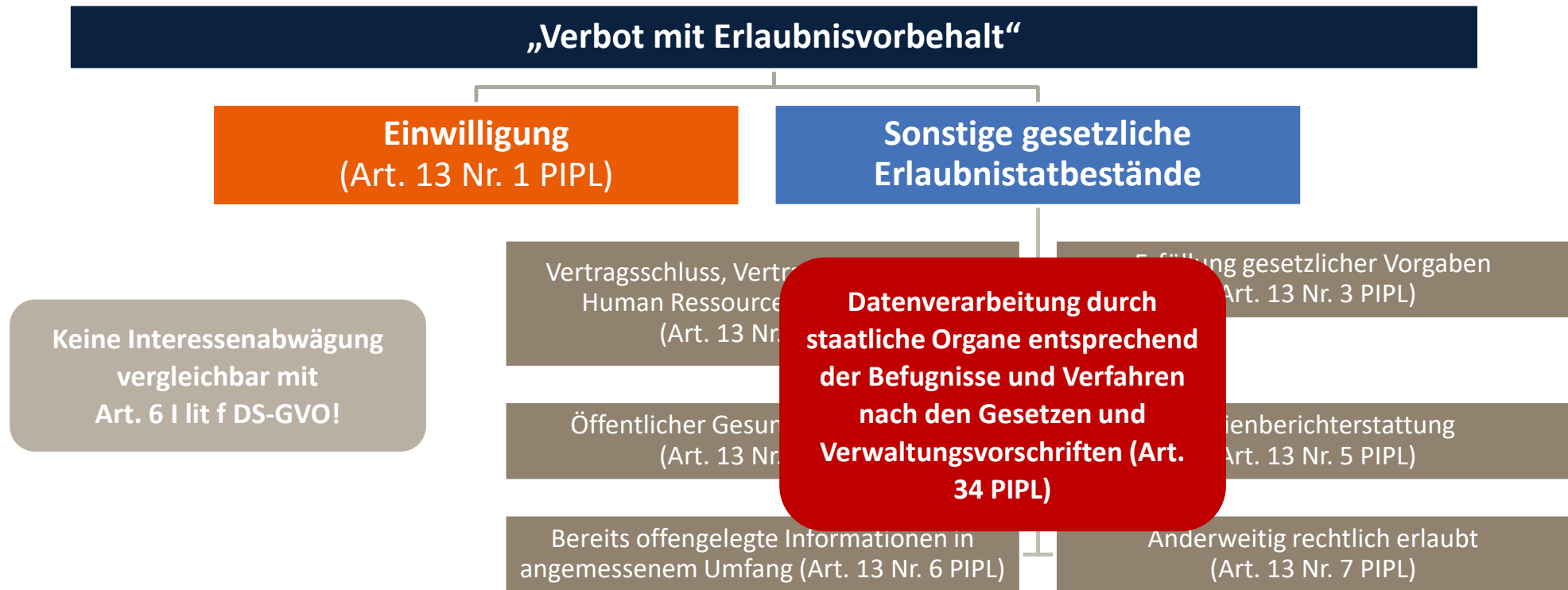
„Offenheit und Transparenz“
(Art. 7 PIPL)

„Richtigkeit“
(Art. 8 PIPL)

„Vertraulichkeit“
(Art. 9 PIPL)



/ Grundsatz der Rechtmäßigkeit



/ Verarbeiterpflichten (exemplarisch)

➤ Art. 51 PIPL – Allgemeine Pflichten für Verarbeiter

- ▷ Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- ▷ Verhindern von unbefugtem Zugriff, Weitergabe, Verfälschung und Verlust personenbezogener Daten
- ▷ Ergänzende konkrete Maßnahmen dazu:
 - Formulierung interner Managementstrukturen und Betriebsregeln (Nr. 1)
 - Kategorisierung personenbezogener Daten (Nr. 2)
 - Technische Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselung, Pseudonymisierung usw. (Nr. 3)
 - Guidelines für Umgang mit personenbezogenen Daten und regelmäßige Durchführung von Sicherheitsschulungen und -trainings für Mitarbeiter (Nr. 4)
 - Umsetzung von Plänen zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen (Nr. 5)
 - weitere Maßnahmen, die in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind (Nr. 6)

/ Verarbeiterpflichten (exemplarisch)

- **Art. 52 PIPL – Benennung eines Datenschutzbeauftragten**
 - ▷ Ab Erreichen des von der Cyberspace Administration of China („CAC“) definierten Schwellenwerts für Verarbeitungsvorgänge (noch nicht bekannt)
- **Art. 53 PIPL – Schaffen einer Stelle oder Benennung eines Vertreters des Verarbeiters außerhalb Chinas**
- **Art. 54 PIPL – Durchführung von regelmäßigen Audits zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**
- **Art. 55 PIPL – Datenschutz-Folgeabschätzung und Dokumentation der Verarbeitung in folgenden Fällen (konkrete Beispiele):**
 - ▷ Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten (Nr. 1)
 - ▷ Verwendung personenbezogener Daten zur automatisierten Entscheidungsfindung (Nr. 2)
 - ▷ Beauftragung mit der Verarbeitung, Weitergabe an andere Verarbeiter oder Offenlegung personenbezogener Daten (Nr. 3)
 - ▷ Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland (Nr. 4)
 - ▷ Andere Tätigkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten, die einen großen Einfluss auf Personen haben (Nr. 5)

/ Betroffenenrechte



Information über Verarbeitung
(Art. 44 PIPL)

**Einschränkung und
Widerspruch**
(Art. 44 PIPL)

Auskunft
(Art. 45 PIPL)

Datenübertragbarkeit
(Art. 45 PIPL)

Berichtigung und Ergänzung
(Art. 46 I PIPL)

Löschung
(Art. 47 I PIPL)

/ Konsequenzen von Datenschutzverstößen



PIPL

DS-GVO

Bußgelder

Haftung des Unternehmens:

- bis zu **50 Mio. RMB (~ 6,72 Mio. Euro)** / 5 % des erzielten Jahresumsatzes (Art. 66)

Zusätzlich persönliche Haftung:

- bis zu **1 Mio. RMB (~ 134.000 Euro)** für verantwortliche Personen (Führungskräfte und andere direkt verantwortliche Personen)
- Möglichkeiten, Geschäftsführern, Aufsichtspersonen, hochrangigen Managern und Datenschutzbeauftragten die Ausübung der Position zu verbieten

Haftung des Unternehmens:

- bis zu **20 Mio. Euro / 4 %** des weltweit erzielten Jahresumsatzes (Art. 83)
- Bußgeld soll „wirksam, verhältnismäßig, abschreckend“ sein (Art. 84)

/ Konsequenzen von Datenschutzverstößen



Sonstige Sanktionen

PIPL

- Gewinnabschöpfung durch Einzug des Gewinns (Art. 66)
- Anordnung zur Korrektur und Beendigung des Verstoßes (Art. 66)
- Eintragung und Veröffentlichung von Verstößen im Social Scoring System Chinas (Art. 67)

Bei schwerwiegenden Verstößen zusätzlich möglich (Art. 66):

- Aussetzung der entsprechenden Geschäftstätigkeiten
- Einstellung des Geschäftsbetriebs
- Entzug von Lizenzen und Genehmigungen

DS-GVO

- Gewinnabschöpfung durch Berücksichtigung in der Bußgeldbemessung (Art. 83 Abs. 2 lit. k DS-GVO)
- Anordnung zur Beendigung des Verstoßes (Art. 84 DS-GVO)

/ Wer überwacht die Einhaltung von PIPL?



Verschiedene Behörden sind für die Überwachung von PIPL zuständig (Art. 60 PIPL)

„Cyberspace Administration of China“ („CAC“) als zentrale Aufsichtsbehörde für Planung und Koordinierung der Datenschutzarbeit, Überwachung und Management

Die Behörden der Zentralregierung (State Council) sind zuständig für Datenschutz, Überwachung und Management in ihren jeweiligen Bereichen

Niedere Behörden und die Kommunalverwaltung können per Gesetz ebenfalls mit Zuständigkeiten ausgestattet werden

/ Aufgaben der Cyberspace Administration of China (exemplarisch)



Auslandstransfer:

- Organisation der Sicherheitsüberprüfungen vor Auslandstransfers gem. Art. 40 PIPL
- Erstellung der Vorgaben für eine (Datenschutz-)Zertifizierung für Auslandstransfer gem. Art. 38 I Nr. 2 PIPL (ausstehend)
- Formulierung von Standardvertragsklauseln gem. Art. 38 I Nr. 3 PIPL (ausstehend)

Standardisierung und Förderung der Datennutzung:

- Entwurf von Datenschutzregeln und Standards, insbesondere für kleine Verarbeiter und für neue Technologien (Art. 62 PIPL)
- Unterstützung von Forschung, Weiterentwicklung und Unterstützung von sicheren und einfachen Verfahren zur elektronischen Identifizierung (Art. 62 PIPL)
- Fördern von „personal information valuation and certification services“ (Art. 62 PIPL)

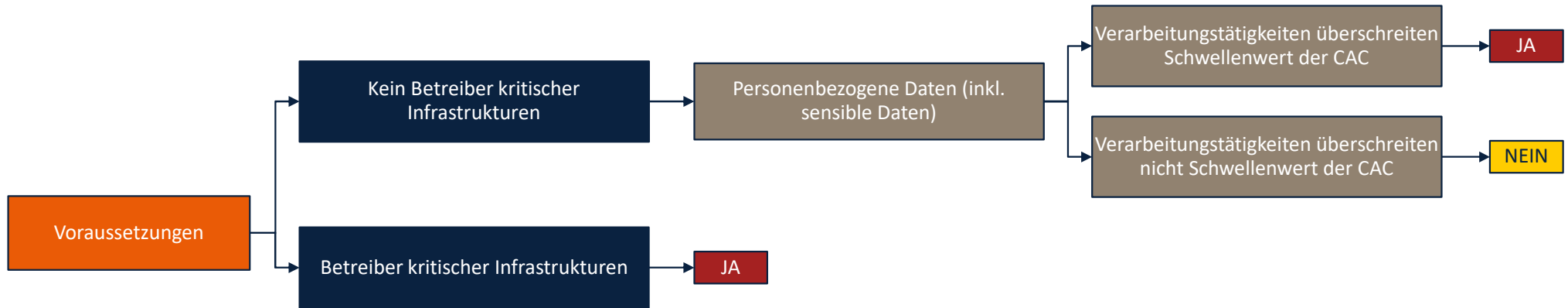
/ Datenübermittlung / Datenlokalisierung

/ Anforderungen an die Datenübermittlung aus China

- Datenübermittlung aus China nur zulässig, wenn gesetzlicher Erlaubnistatbestand aus Art. 38 I PIPL erfüllt ist:
 - ▷ Bestehen einer **Sicherheitsprüfung durch CAC** gem. Art. 40 PIPL (Nr. 1)
 - ▷ **Zertifizierung** durch von CAC benannte Stelle (ausstehend) (Nr. 2)
 - ▷ Abschluss von **Standardvertragsklauseln** (nach Maßstab eines formulierten Standardvertrags der CAC, ausstehend) (Nr. 3)
 - ▷ Andere Bedingungen, die in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften oder von der CAC vorgesehen sind (Nr. 4)
- **Informationspflicht gegenüber Betroffenen** über den Empfänger der Daten außerhalb Chinas, Verarbeitungszweck, Verarbeitungsmethoden, Kategorien personenbezogener Daten sowie über Möglichkeiten oder Verfahren zur Ausübung der in PIPL vorgesehenen Betroffenenrechte (Art. 39 PIPL)
- Einholen einer **ausdrücklichen Einwilligung** in die Übermittlung (Art. 39 PIPL)

Wann besteht eine Pflicht zur Datenspeicherung in China?

/ Anforderungen an Datenlokalisierung



/ Kommt jetzt der
Angemessenheitsbeschluss für China?

/ Voraussetzung für einen Angemessenheitsbeschluss

Vorhandensein eines angemessenen Schutzniveaus:

- ▶ Überprüfung der in Art. 45 II DS-GVO genannten Aspekte durch die Kommission, insbesondere:
 - ▷ Rechtsstaatlichkeit
 - ▷ Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - ▷ Anwendung der Datenschutzvorschriften auch auf den Zugang von Behörden zu personenbezogenen Daten
 - ▷ Existenz und wirksame Funktionsweise der Aufsichtsbehörden



/ Kein angemessenes Schutzniveau?

- **Art. 33 PIPL – Anwendung auch auf Tätigkeiten staatlicher Organe im Umgang mit personenbezogenen Daten**
- **Art. 34 PIPL – Verarbeitung durch staatliche Organe, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten**
- **Art. 35 PIPL – Verpflichtung zur Benachrichtigung der Betroffenen bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch staatliche Organe**
- **Art. 36 PIPL – Speichern der von staatlichen Organen verarbeiteten Daten in China**
 - ▷ Auch hier Sicherheitsbewertung bei notwendiger Übermittlung ins Ausland
- **Art. 68 PIPL – Konsequenzen von Datenschutzverstößen durch staatliche Organe**
 - ▷ Übergeordnete Behörden können Abhilfe anordnen
 - ▷ Dem verantwortlichen Behördenpersonal drohen persönliche Strafen

/ Fragen?

/ Vielen Dank!



Elena Lehrke
Rechtsanwältin
Senior Associate

+49 30 2094 2030
Elena.Lehrke@noerr.com

Elena Lehrke ist spezialisiert auf datenschutz- und e-commerce-rechtliche Fragestellungen und berät insbesondere B2B- und B2C-Plattformen und innovative Geschäftsmodelle.

Kompetenzen

- Datenschutz
- IT-Recht

Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Humboldt (Berlin) und King's College (London)
- Inhouse-Tätigkeit bei der HelloFresh SE
- Seit 2018 bei Noerr
- Zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin

Sprachen

- Deutsch
- Englisch
- Spanisch